



Freundeskreis der Musikschule

Johann Joachim Quantz

Merseburg e.V.

Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.06.2015 beschlossen.

§ 1 Name/ Sitz/ Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Musikschule Johann Joachim Quantz Merseburg e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Merseburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist insbesondere die Unterstützung und Förderung der Arbeit der Kreismusikschule „Johann Joachim Quantz“ Merseburg-Querfurt und darüber hinaus des Musiklebens der Stadt Merseburg und ihrer Umgebung.

Der Verein wirkt für

- die Förderung der musischen Erziehung,
- die Förderung der Volkskunst,
- die Werbung von Schülerinnen und Schülern,
- die Förderung begabter Schülerinnen und Schüler,
- die Förderung der berufsorientierten Musikausbildung,
- die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges,
- die Verbindung der Musik mit den anderen Künsten.

Der Verein will mit seinen Aktivitäten das kulturelle Leben der Stadt bereichern und arbeitet mit allen Kulturträgern des Territoriums zusammen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Wesen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft zu verwenden.

§ 4 Vereinsorganisation

Im Verein können Fachabteilungen gebildet werden.

Die Fachabteilungen sind in der Gestaltung ihrer Tätigkeit und der Verwendung der ihnen zugewiesenen finanziellen Mittel selbständig, soweit sie sich im Rahmen dieser Satzung halten, vorbehaltlich der Entscheidungen, die nach dieser Satzung dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins vorbehalten sind.

Ein von der Fachabteilung zu bestimmendes Vereinsmitglied gehört dem Gesamtvorstand an.

Über die Bildung neuer Fachabteilungen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

Der Verein hat Ordentliche und Fördernde Mitglieder.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen und sich satzungsgemäß verhält.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Ziele und Zwecke des Vereins fördern und einen jährlichen Förderbeitrag entrichten.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf einer Begründung. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter(s) vorgelegt werden.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.

Eine Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Sie bedarf nicht der Einhaltung einer Kündigungsfrist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, sowie die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug. Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstands kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

§ 6 Beiträge

Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung vom Vorstand festgelegt. Die Beitragsordnung muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Der 1. und 2. Vorsitzenden und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorsitzenden und der Schatzmeister sind einzeln vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 2500 EUR ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes nötig.

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand nach Absatz 1, weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und dem nach § 4 Satz 3 von der jeweiligen Fachabteilung bestimmten Mitglied. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Bei Vorstandswahlen wird über jedes Vorstandsmitglied einzeln abgestimmt.

Der von zwischen 2 Mitgliederversammlungen aufgenommenen Fachabteilungen gemäß § 4 in den Vorstand aufgenommene Vertreter amtiert bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung zugewiesen wurden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladungen dazu ergehen spätestens drei Wochen vor der Versammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, und muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichtes und des Revisionsberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
- Bestätigung der Beitragsordnung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

Für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gilt § 32 BGB (einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder).

Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Dies gilt auch für Beschlüsse zur Änderung des Zweckes des Vereins.

§ 11 Finanzrevision

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder Personen aus (Revisionskommission), die den Geschäftsabschluss des Vorstands kontrollieren. Sie berichten darüber der Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig der Revisionskommission angehören.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Saalekreis, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung in der Kreismusikschule Merseburg J. J. Quantz zu verwenden hat.